

XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 16. April 2013

Art. 37 Abs. 2 Bst. c:

wirkungsorientierte Instrumente zur Überwachung und Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen. Ausgaben der Schulgemeinden für sonderpädagogische Massnahmen sind gebunden, wenn sie die Vorgaben der Instrumente einhalten oder im Einzelfall ausgewiesen sind;

Begründung:

Bereinigung eines Versehens in der Textverarbeitung.

Art. 39 Abs. 2:

Das zuständige Departement kann eine private Sonderschule kann nach Massgabe des Versorgungskonzeptes für den Sonderschulunterricht anerkennen.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die Sonderschulanerkennung soll durch das Gesetz dem zuständigen Departement vorbehalten sein und nicht im Rahmen von Art. 39ter der Regierung zur Bestimmung überlassen bleiben.

Art. 40ter:

Streichen.

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, dass die privaten Sonderschulen den Angebotsbedarf stets decken konnten. Der Kanton soll nicht in Konkurrenz zu den von ihm anerkannten privaten Sonderschulen treten. Die Option einer kantonalen Sonderschule wäre dem Vertrauen und dem Geist der Partnerschaft bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zwischen öffentlicher Hand und privaten Institutionen nicht förderlich. Ausserdem wäre eine kantonale Sonderschule kostentreibend.